VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU EINER GESETZESVORLAGE BETREFFEND DIE

INTERNATIONALE HUMANITÄRE ZUSAMMENARBEIT

LIECHTENSTEINS

(IHZ-GESETZ)

Ressort Äusseres

Vernehmlassungsfrist **15. März 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Vernehmlassungsbericht 3

1. Anlass 3

2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen 6

II. Vernehmlassungsvorlage 45

Beilagen:

Beilage 1: Gesetz vom 19. Dezember 1984 über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (LGBl. 1985 Nr. 14)

Beilage 2: Liste der IHZ-Partner des Jahres 2004

Vaduz, 6. Dezember 2005
RA 2005/2395

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht zu einer Gesetzesvorlage betreffend die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am **15. März 2005** ab.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. ANLASS

Das Gesetz vom 19. Dezember 1984 über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (LGBl. 1985 Nr. 14, siehe Beilage 1) bietet in verschiedener Hinsicht keine aktuelle und ausreichende Grundlage für das in den letzten Jahren inhaltlich und finanziell stark erweiterte humanitäre und entwicklungspolitische Engagement Liechtensteins.

Das Gesetz von 1984 regelt weder die „Zusammenarbeit mit Osteuropa“, die zu Beginn der 90er Jahre für den Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen in den osteuropäischen Ländern eingerichtet wurde, noch die „Wiederaufbauhilfe“, die seit dem Ende des Krieges im Kosovo vor allem den Wiederaufbau in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien fördert. Die Zusammenarbeit mit Osteuropa beruht auf einem Regierungsbeschluss von 1995 (RA 1995/2965 vom

12. September 1995). Die Wiederaufbauhilfe ist in Art. 76 und 92 des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen vom 2. April 1998 (Flüchtlingsgesetz, LGBl. 1998 Nr. 107) verankert, wird dort aber inhaltlich nicht genauer definiert.

Das Gesetz von 1984 ist bezüglich der Grundsätze, Inhalte und Ziele der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit (im Folgenden „IHZ“) sowie zu deren Umsetzung sehr allgemein gehalten. Unter IHZ wird im vorliegenden Zusammenhang sowohl die Entwicklungszusammenarbeit wie auch die internationale Nothilfe und die Wiederaufbauhilfe verstanden. Für die Berechnung des ODA-Anteils[1] sind alle diese Bereiche massgebend und nicht nur der engere Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Dieser macht aber ungeachtet dessen den Grossteil der vom Staat eingesetzten Mittel aus, wie später noch ausführlich dargelegt wird.

Die finanziellen Mittel der IHZ sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies bedeutete auch eine Zunahme an administrativem, organisatorischem und koordinativem Aufwand. Ausserdem hat sich auf internationaler Ebene die humanitäre Agenda stark erweitert und bezieht beispielsweise vermehrt auch Fragen zu umweltpolitischen, handelspolitischen oder menschenrechtlichen Rahmenbedingungen mit ein. Für die liechtensteinische IHZ geht es daher darum, in einem immer breiter werdenden Themenspektrum klare Prioritäten zu setzen. Entsprechend ist die rechtliche Verankerung von Zielsetzungen, inhaltlichen Prioritäten sowie finanziellen und organisatorischen Leitlinien notwendig, um die Verwaltung und Umsetzung der IHZ transparent und kongruent zu gestalten.

Die Regierung hatte daher eine Arbeitsgruppe beauftragt, den Entwurf für eine neue, zeitgemässe gesetzliche Grundlage für das humanitäre und entwicklungspolitische Engagement Liechtensteins vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe steht unter dem Vorsitz des Leiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, Roland

---

[1] Prozentsatz der öffentlichen IHZ, gemessen am Bruttonationaleinkommens (BNE); siehe spätere Ausführungen. ODA=Official Development Assistance, Öffentliche Entwicklungshilfe

Marxer, und setzt sich im Weiteren zusammen aus folgenden Personen: Dem Geschäftsführer des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED), Dr. Rudolf Batliner, dem Vertreter des im Ausländer- und Passamt (APA) für die Wiederaufbauhilfe zuständigen Mitarbeiters, Thomas Gstöhl, sowie den im Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) in dieser Zeit für die Sachbearbeitung zur Internationalen Humanitären Zusammenarbeit Zuständigen: Patrick Ritter und Alicia Längle.

Die Vernehmlassungsvorlage basiert auf dem Konzept und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe vom 8. Oktober 2003 (im Folgenden: „IHZ-Konzept“). Die Regierung hatte die diesbezüglichen Vorarbeiten im Dezember 2003 zur Kenntnis genommen.

Die Regierung hat zu den Fragen, die in der Arbeitsgruppe noch keiner definitiven Lösung zugeführt werden konnten, in ihrer Sitzung vom 31. August 2005 Beschluss gefasst. Der Vernehmlassungsbericht und die Vernehmlassungsvorlage enthalten die Grundsätze der IHZ, es werden Ziel und Zweck der einzelnen Kategorien der IHZ festgelegt, die Tätigkeitsschwerpunkte und die Formen der Zusammenarbeit definiert sowie die internen Zuständigkeiten und die Partner der Zusammenarbeit dargestellt. Damit soll – ausgerichtet auf die aktuellen Gegebenheiten – eine übergreifende Strategie und ein einheitlicher Ordnungsrahmen für die gesamte IHZ geschaffen werden. Die Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst soll auch in Zukunft als privat-rechtliche Stiftung im Dienste der Entwicklungszusammenarbeit tätig sein, obwohl der allergrösste Teil der von ihr eingesetzten finanziellen Mittel vom Staat stammen. Rund 40 Jahre nach der Errichtung sollen die Zielsetzungen, die Tätigkeiten und die Organisationsstruktur des LED und die humanitären Zielsetzungen der Regierung bzw. des Ressorts Äusseres noch besser in Einklang gebracht werden. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind schon bisher in einer Leistungsvereinbarung und in einem Leistungsauftrag festgehalten, welche jeweils den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Alle im Bericht verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

Kapitel I: Die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit Liechtensteins

Die „Internationale Humanitäre Zusammenarbeit" (IHZ) umfasst alle Formen des humanitären Engagements und der Entwicklungszusammenarbeit Liechtensteins, die mit öffentlichen Mitteln (Land und Gemeinden) durchgeführt werden.

Zu Art. 1: *Grundsätze*

Im ersten Artikel werden die Grundsätze und Zielsetzungen der IHZ festgehalten: Die IHZ soll auf dem Prinzip der Solidarität mit benachteiligten oder von Unglück betroffenen Menschen beruhen und die Wahrung der Interessen dieser Menschen verfolgen. Mit der beabsichtigten Verbesserung der Situation dieser Menschen werden gleichzeitig Faktoren für eine verstärkte Migration verringert und mehr Sicherheit geschaffen, was auch im Interesse Liechtensteins liegt.

Abs. 1:

Die IHZ hat drei grosse Handlungsfelder. Erstens hilft sie Menschen in akuten, unmittelbar lebensbedrohlichen Situationen in der Folge von Krisen, bewaffneten Konflikten oder Umweltkatastrophen. Zweitens unterstützt sie Menschen, die in Armut und Elend leben, in der langfristigen Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen. Drittens leistet sie einen Beitrag zum friedlichen und sicheren Zusammenleben aller Menschen in Würde und Freiheit.

Abs. 2:

Die IHZ soll auf dem Prinzip der Partnerschaft und der Selbstverantwortung aller Beteiligten aufbauen. Die Entwicklung der betroffenen Regionen soll von den Menschen vor Ort, aus eigener Kraft und mit eigenem Willen vorangetrieben

werden. Die IHZ will diesbezüglich Anstösse und Hilfestellungen geben, soll aber vor allem die Eigeninitiative der betroffenen Menschen fördern, sodass möglichst keine Abhängigkeiten geschaffen werden und die bestehende Kluft zwischen Arm und Reich nicht noch weiter vergrössert wird.

Abs. 3 und 4:

Die Mittel der IHZ sollen möglichst wirksam und nützlich eingesetzt werden. Besonders ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die liechtensteinischen Mittel in absoluten Zahlen im internationalen Vergleich bescheiden sind. Die Mittel müssen daher besonders sorgfältig und im grössenverträglichen Rahmen eingesetzt werden.

Abs. 5:

Die internationale Handels- und Umweltpolitik Liechtensteins beinhaltet auch humanitäre und entwicklungspolitische Aspekte. Die entsprechenden Aktivitäten verfolgen zwar spezifische liechtensteinische Interessen, sollen aber – wenn immer möglich – auch die Zielsetzungen der IHZ berücksichtigen. So kann Liechtenstein beispielsweise zunehmend aufgefordert sein, im Gegenzug zum Abschluss von EFTA-Freihandelsabkommen einzelnen Drittstaaten “technische Hilfe” anzubieten. Die technische Hilfe ist als eine Form der Entwicklungszusammenarbeit anzusehen, wenn sie den von der OECD definierten Entwicklungs- oder Transitionsländern zur Verfügung gestellt wird (vgl. Ausführungen zu Art. 6). Die Entscheidung, ob, in welcher Form (bilateral oder multilateral über ein gemeinsames EFTA-Instrument) und mit welcher inhaltlichen Ausrichtung die technische Hilfe angeboten wird, ist von den handelspolitischen Interessen Liechtensteins bzw. der EFTA-Staaten abhängig und folgt nicht zwangsläufig den Zielsetzungen der IHZ. Besteht jedoch Gestaltungsspielraum, soll die technische Hilfe nach Möglichkeit auch die IHZ-Zielsetzungen in Betracht ziehen. Dasselbe gilt für die liechtensteinische Haltung zu handelspolitischen Fragen betreffend landwirtschaftliche Produkte und Patentrechte.

Zu Art. 3: ***Kategorien***

Alle Aktivitäten mit humanitären oder entwicklungsfördernden Zielsetzungen können den folgenden drei Kategorien der IHZ zugeordnet werden: „Nothilfe", „Wiederaufbauhilfe" und „Entwicklungszusammenarbeit".

Das entwicklungspolitische Engagement Liechtensteins hat bereits mit der Gründung des LED 1965 begonnen[2], während das Engagement in den Transitionsländern Osteuropas erst in den 90er Jahren, nach dem Zusammenbruch des ehemaligen Ostblocks, aufgenommen wurde: 1995 verabschiedete die Regierung ein Konzept für die „Zusammenarbeit mit Osteuropa", welches die Unterstützung der ehemals kommunistischen osteuropäischen Staaten in der Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zum Ziel hatte.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die „Zusammenarbeit mit Osteuropa" in die traditionelle Entwicklungszusammenarbeit Liechtensteins eingegliedert werden, weil die Auswertung der Aktivitäten in diesen beiden Bereichen über die letzten Jahre gezeigt hat, dass deren Zielsetzungen im Wesentlichen die gleichen bzw. vergleichbar waren oder ihnen immer ähnlicher wurden. Auch in den Transitionsländern Osteuropas ging es in erster Linie um die Beseitigung von Armut und strukturellen Entwicklungshindernissen, bevor Rechtsstaatlichkeit, Demokratisierung und Einhaltung der Menschenrechte gefördert werden konnten. Am 1. Mai 2004 wurden acht osteuropäische Länder Mitglieder der Europäischen Union (EU) und gleichzeitig des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die geographisch weiter im Osten sowie in Asien gelegenen Transitionsländer, die nicht Mitglieder der EU bzw. des EWR sind, werden daher stärker ins Zentrum der Bemühungen der IHZ rücken. Die bisherige Unterstützung Liechtensteins für osteuropäische Staaten, soweit sie zu den neuen EWR-Mitgliedern zählen, erfolgte ab dem 1. Mai 2004 wesentlich im Rahmen des Finanzinstruments der EFTA-/

---

[2] Zu den Entwicklungsländern, in denen der LED schwerpunktmässig tätig ist, vgl. die Ausführungen zu Art. 13.

EWR-Staaten im Zuge des EWR-Erweiterungsabkommens (siehe Bericht und Antrag Nr. 2/2004, der vom Landtag in der März-Sitzung 2004 genehmigt wurde).

Die Entwicklungszusammenarbeit macht den weitaus grössten Teil der gesamten IHZ aus. So sind z.B. für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit des LED (einschliesslich der früheren „Osteuropahilfe“) im Jahr 2005 10,62 Millionen Franken budgetiert worden. Über die 2005 neu geschaffene Budgetlinie „multilaterale Entwicklungshilfe“ sind 153'000 Franken budgetiert worden. Als weiterer Bestandteil der liechtensteinischen Entwicklungszusammenarbeit wurden für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Umweltbereich vom Amt für Wald, Natur und Landschaft (AWNL) im Jahr 2004 213'353 Franken in Form von regulären und freiwilligen Beiträgen an internationale Organisationen und Programme budgetiert. Im laufenden Jahr wird mit etwa der gleichen Summe gerechnet, definitive Zahlen können erst nach Rechnungsstellung ermittelt werden. Schliesslich werden entwicklungspolitisch tätige internationale Organisationen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in der Aussenpolitik über verschiedene reguläre und freiwillige Beiträge der diplomatischen Vertretungen Liechtensteins geleistet. Im Jahr 2004 lagen diese Beiträge bei 1.05 Millionen Franken. Obwohl die Beiträge nicht jedes Jahr gleichermassen entwicklungspolitisch relevant sind, kann im Jahr 2005 wiederum mit einer vergleichbaren Summe gerechnet werden. Zählt man auch die beiden von Liechtenstein mit insgesamt 200'000 Franken finanzierten Mitarbeiter[3] beim UNHCR und beim Stabilitätspakt für Südosteuropa zu den entwicklungspolitischen Massnahmen, verfügt die Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2005 insgesamt über ein Budget von über 12 Millionen Franken.

Dieser Betrag ist sehr viel höher als zum Zeitpunkt der Gründung des LED im Jahr 1965. Damals stellte das Land dem LED 100'000 Franken an öffentlichen Mitteln zur Verfügung. Diese Summe stieg in den folgenden 20 Jahren auf

---

[3] Es handelt sich um so genannte „Secondments“. Bei diesem Modell finanziert ein „Entsendestaat“ die eingesetzte Person, die betreffende Organisation/Institution ist aber die Arbeitgeberin und bestimmt den konkreten Diensteinsatz usw.

1'500'000 Franken im Jahr 1984. Eine weitere Erhöhung der Mittel des LED war absehbar, nachdem die Regierung im Bericht und Antrag zur Schaffung des Gesetzes über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe von 1984 ihre Absicht bekundet hatte, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit aus Solidarität mit den Entwicklungsländern und mit europäischen Staaten auf 1 Prozent der Gesamtausgaben des Staates zu erhöhen.

1970 hatte die UNO-Generalversammlung erstmals das Ziel formuliert, dass die Industriestaaten den Umfang ihrer offiziellen Entwicklungshilfe auf 0.7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) erhöhen sollten (Res. 2626 (XXV)). Dieses Ziel wurde an Folgekonferenzen, zuletzt am Millenniumsgipfel 2000, wieder aufgenommen und an der Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (2002) einstimmig bekräftigt. Liechtenstein war an beiden internationalen Anlässen vertreten, und die Regierung hatte im Jahr 2001 beschlossen, dieses Ziel bis 2011 zu erreichen (RA 1/695-7805 vom 20. März 2001).

Die Diskussion über die internationale Entwicklungszusammenarbeit ist mit dem Bericht des „Millennium-Projekts“ („Sachs-Bericht“) zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele („Millennium Development Goals“, MDGs), welcher im Frühjahr 2005 veröffentlicht wurde, neu belebt worden. Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass die Millenniums-Entwicklungsziele bis im Jahr 2015 in den meisten oder sogar allen Ländern erreicht werden können, dass dazu aber unter anderem eine massive und sofortige Intensivierung der Entwicklungsbemühungen notwendig ist. Die Hauptverantwortung dafür tragen nach allgemeinem Verständnis die Entwicklungsländer, welche aufgefordert sind, Armutsreduktionsstrategien zu erstellen, die auf die MDGs ausgerichtet sind, und eigene Ressourcen zu mobilisieren. Neben anderen Mitteln der Finanzierung, wie etwa dem Erlass von Schulden und über den internationalen Handel, ist aber auch eine massive Erhöhung der staatlichen Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance, ODA) nötig. Die Geberländer sind aufgerufen, gesamthaft im Jahr 2006 0.44 Prozent und bis zum Jahr 2015 0.54 Prozent des Bruttonational-

einkommens der OECD für die Erreichung der MDGs zur Verfügung zu stellen. Da neben den MDGs noch weitere Entwicklungsziele und humanitäre Notlagen der Finanzierung bedürfen, empfiehlt das Millennium-Projekt die Erhöhung des ODA erneut auf 0.7 Prozent des Bruttonationaleinkommens.

Nachdem die erste volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Liechtenstein im Jahr 2001 ergab, dass sich die Leistungen des Landes für die Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 1999 auf 0.5 Prozent des Bruttonationaleinkommens beliefen, beschloss die Regierung im Jahr 2001, in Anlehnung an die Ziele der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro von 1992, die Leistungen des Landes für die Entwicklungszusammenarbeit bis 2011 auf 0.7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) weiter zu erhöhen. Diese Zielsetzung der Regierung war sehr ehrgeizig, lässt sich aber aus heutiger Sicht so nicht aufrechterhalten.

Die Regierung hat daher diesen Beschluss am 13. September 2005 im Hinblick auf den UNO-Gipfel von Mitte September 2005 aufgehoben und durch einen Beschluss folgenden Inhalts ersetzt:

„Bei den von der Regierung festzulegenden jährlichen Budgetpositionen soll berücksichtigt werden, dass die Erreichung von 0.7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) schon seit vielen Jahren (Beschluss der UNO-Generalversammlung von 1970, Erklärung von Rio de Janeiro, Konferenz von Monterrey) als internationale politische Zielsetzung besteht. Ebenso soll der anlässlich des UNO-Gipfeltreffens vom September 2005 gegebenenfalls festgehaltene Aufruf an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, für die Erreichung des Ziels von 0.7% am BNE nicht später als im Jahr 2015 und für die Erreichung des Ziels von mindestens 0.5% am BNE nicht später als bis zum Jahr 2009 einen Zeitplan festzulegen, mit berücksichtigt werden. Mit einzubeziehen ist auch die budgetäre Situation des Landes.“

Das schliesslich am UNO-Gipfeltreffen vom 16. September 2005 verabschiedete Schlussdokument enthält diesbezüglich die Formulierung, dass die Teilnehmer am Gipfel „…die zunehmenden Mittel begrüssen, die sich aus der Festlegung von Zeitplänen in vielen entwickelten Ländern zur Erreichung eines Anteils von 0.7 % am BNE bis 2015 und eines Anteils von 0.5% am BNE bis 2010 ergeben…“

Der Text im Schlussdokument des UNO-Gipfeltreffens enthält somit keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Erreichung der 0.7% in einem bestimmten Zeitraum, weil hierzu beim Gipfel kein Konsens erzielt werden konnte.

Die Regierung liess sich bei ihrem Beschluss vom 13. September 2005 von Folgendem leiten: Der Anteil der anrechenbaren öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) Liechtensteins am Bruttonationaleinkommen (BNE) liegt derzeit auf der Basis der aktuell verfügbaren Berechnung des BNE von 2001 und bei einem Gesamttotal von für das Jahr 2005 budgetierten Mitteln von rund CHF 17.6 Millionen bei **0.42%**. Sobald ein allenfalls höheres BNE als Basis genommen wird, wird der Anteil kleiner. Es ist also schwierig, auf der Grundlage der verfügbaren Berechnung des BNE definitive Schlussfolgerungen zu ziehen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beiträge Liechtensteins an den EWR-Finanzmechanismus (Kohäsionsfonds; immerhin für die Jahre 2004 bis 2009 eine Gesamtsumme von rund CHF 7 Millionen, pro Jahr also CHF 1.4 Millionen; LGBl. 2005 Nr. 84), das Bestandteil des EWR-Erweiterungsabkommens von 2004 ist, gemäss Kriterienkatalog der OECD nicht als ODA-Anteil anrechenbar sind. Dies wird auch für den voraussichtlich zusätzlichen Beitrag Liechtensteins im Zusammenhang mit weiteren EWR-Erweiterungsabkommen der Fall sein. Da es sich <u>auch</u> um einen Solidaritätsbeitrag handelt, dürfte es legitim sein, ihn in die allgemeinen Überlegungen und die Begründungen für die Position der Regierung mit einzubeziehen. Es soll aber die Berechnung des ODA-Anteils nicht dadurch

verfälscht werden, dass dieser Beitrag direkt für die Berechnung des ODA-Anteils mit einbezogen wird.

Analoge Überlegungen gelten auch für allenfalls in Zukunft anfallende Beitragsleistungen Liechtensteins im Rahmen der internationalen Solidarität, die gegebenenfalls nicht anrechenbar sein werden.

Die Beitragsleistungen, die anrechenbar sind, sind im Wesentlichen Gegenstand des Kontos 591 (Hilfsaktionen im Ausland), und dort zum wichtigen Teil des Unterkontos 591.367.02 (Entwicklungszusammenarbeit bilateral inkl. LED), wobei die dem Liechtensteinischen Entwicklungsdienst (LED) zur Verfügung gestellten Mittel den Hauptbetrag ausmachen. Eine weitere Position befindet sich unter dem Konto 590.367.00 (Unterstützung von Wiederaufbauprojekten) im Rahmen der liechtensteinischen Flüchtlingshilfe vor Ort. Ausserdem sind für die Berechnung Beiträge relevant, die bei der Realisierung von Projekten im Bereich des Umweltschutzes vom Amt für Wald, Natur und Landschaft verwaltet werden. Auch freiwillige Beiträge aus den entsprechenden Konten der liechtensteinischen diplomatischen Vertretungen im Ausland können mit einberechnet werden.

Gemäss Festlegung der Regierung vom 31. August 2005 wird für den Landesvoranschlag 2006 das Konto 591 auf CHF 16 Mio. erhöht, das Konto 590.367.00 auf 1,9 Mio. reduziert.

Der zeitliche Ablauf bis zur allfälligen Erreichung der 0.7% bis zum Jahr X hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des BNE Liechtensteins ab. Verschiedene diesbezügliche Varianten wurden der Regierung für die Sitzung vom 31. August 2005 zur Kenntnis gebracht. Da die Veröffentlichung des liechtensteinischen BNE mit zwei bis drei Jahren Verzug erfolgt, können der ODA-Prozentsatz und damit die für die Erreichung des Prozentsatzes erforderlichen ODA-Mittel erst im Nachhinein definitiv berechnet werden.

Der Entwicklungsprozentsatz dient als Kennzahl zur Ermittlung der offiziellen Entwicklungshilfe eines Landes. Die Kriterien für seine Errechnung werden von

der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) festgelegt. Es können dabei nicht nur die staatlichen Mittel an den LED, sondern alle Leistungen Liechtensteins einbezogen werden, welche die OECD als Beiträge der „offiziellen Entwicklungshilfe“ anerkennt. Darunter fallen beispielsweise auch Pflicht- und freiwillige Beiträge an internationale Organisationen, wie sie im Rahmen der Nothilfe sowie der internationalen Handels- oder Umweltpolitik ausgerichtet werden. Der liechtensteinische Entwicklungsprozentsatz kann jeweils erst etwa zwei bis drei Jahre im Nachhinein errechnet werden, da erst dann das als Berechnungsgrundlage geltende Bruttonationaleinkommen bekannt wird.

Schliesslich sei auch hier auf handels- und gesundheitspolitische Fragen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit stehen. So ist Liechtenstein über die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) und über den Zollvertrag mit der Schweiz in handelspolitische Massnahmen z.B. im Bereich der Landwirtschaft mit eingebunden, ohne daran autonom etwas ändern zu können, abgesehen von dem Eintreten für einen möglichst gerechten Welthandel. Analoges gilt für die patentrechtlichen Bestimmungen betreffend die Freigabe von Medikamenten. Die Bekämpfung von HIV/Aids ist ein wichtiges Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit, dem die Regierung insbesondere durch finanzielle Unterstützung nachkommt.[4] Siehe auch die Ausführungen zu Art. 1 Abs. 5.

Die Regierung hat das Ressort Äusseres, vertreten durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, beauftragt, die Erhöhung der Mittel für die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit in den kommenden Jahren kontinuierlich zu budgetieren.

Zum Vergleich: Die Schweiz hat sich bis Ende 2008 auf die Erreichung von 0.4% festgelegt. Derzeit leisten fünf Staaten einen Anteil am BNE von 0.7 Prozent oder

---

[4] Siehe hierzu auch die Petition der „AKTION WIR TEILEN“ betreffend AIDS in Afrika, Medikament und Prävention-für ALLE vom 15. Juni 2005 und die Stellungnahme der Regierung dazu.

mehr: Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Schweden und die Niederlande. Sechs weitere Staaten haben sich zu konkreten Zeitplänen für die Erreichung des Prozentsatzes verpflichtet: Belgien, Frankreich, Finnland, Irland, Spanien und Grossbritannien. Auch die weiteren Mitglieder der Europäischen Union wollen dieses Ziel innerhalb der gesetzten Frist erreichen und haben daher den Entscheid gefällt, den dazu nötigen Zeitplan aufzustellen. Österreich hat sich auf 0.51% festgelegt.

Zu Art. 4: *Nothilfe*

Die Nothilfe umfasst Massnahmen, welche die unmittelbare Rettung von Menschenleben während und nach Krisen (z.B. Eskalation von Gewalt, drohender Kriegsausbruch, massive Menschenrechtsverletzungen, Flüchtlingswellen), bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Grossbrände) sichern und das Leiden der betroffenen Menschen lindern. Sie soll aber auch dazu beitragen, das Risiko für das Auftreten solcher Ereignisse zu mindern und der Zerstörung vorzubeugen. Für das Jahr 2005 sind z.B. für die Internationale Nothilfe 1.78 Millionen Franken budgetiert worden (Konto 591.367.01).[5]

Für die Nothilfe sollen weder inhaltliche noch geographische Einschränkungen gelten. Sie soll sich vor allem nach dem Kriterium der Dringlichkeit richten. Neben dem spezifischen Nutzen des liechtensteinischen Beitrags, der angesichts des meist riesigen Schadensausmasses selten merklich ins Gewicht fällt, ist vor allem die dadurch ausgedrückte Solidarität mit den Betroffenen von Bedeutung.

Die Ergebnisse von Spendensammlungen in Liechtenstein für Opfer von Krisen, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen, die von Hilfswerken oder Vereinigungen mit Sitz in Liechtenstein initiiert werden, können durch einen Beitrag der Regierung unterstützt, d.h. nach bestimmten Kriterien „verdoppelt“ werden. Diese so genannten „Verdoppelungsbeschlüsse“ sind im Jahr 1994 eingeführt

---

[5] Nothilfe an Personen aus Liechtenstein, die im Fall einer Katastrophe im Ausland wie etwa dem Tsunami betroffen sein können, ist nicht Gegenstand der hier definierten Nothilfe.

worden mit dem Ziel, die Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung mit Menschen in Not zu fördern.

Gemäss diesem Grundsatzbeschluss von 1994 kann die Regierung einen Beitrag bewilligen, wenn die Hilfsaktion vorgängig angemeldet worden ist und es sich um Spendenaktionen der grossen liechtensteinischen Hilfswerke (Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Hilfswerk Liechtenstein, Caritas Liechtenstein) bzw. um besonders unterstützungswürdige Hilfsaktionen anderer liechtensteinischer Vereinigungen handelt, die mit erheblichen Eigenleistungen verbunden sind (z.B. Schülertheater, Bazare, „Charity Walks“).

Die Regierung entscheidet über die Höhe des Betrags. Einzelne Grossspenden, welche das Spendenergebnis überproportional erhöhen, können von der Verdoppelung ausgenommen werden. Spendenaktionen im Bereich der Nothilfe werden erfahrungsgemäss in erster Linie von den grossen liechtensteinischen Hilfswerken, allen voran dem Liechtensteinischen Roten Kreuz, seltener von kleineren Interessensgruppen sowie von Schulen initiiert. Die „Verdoppelung“ von Spendensammlungen, die durch einzelne Privatpersonen initiiert werden, soll weiterhin möglich sein, die Initiantin oder der Initiant muss jedoch die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachvollziehbar garantieren können und über die dafür notwendigen grundlegenden organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

Zu Art. 5: Wiederaufbauhilfe

Die hier gemeinte Wiederaufbauhilfe wurde anfangs der 90er Jahre angesichts der Kriege im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien geschaffen, welche eine Flüchtlingswelle auslösten, die mehrere hundert Flüchtlinge nach Liechtenstein brachte. Sie ist rechtlich in Art. 76 und 92 des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen vom 2. April 1998 (Flüchtlingsgesetz, LGBl. 1998 Nr. 107) verankert, welches jedoch keine inhaltlichen Vorgaben für die Tätigkeit der Wiederaufbauhilfe enthält. Die Wiederaufbauhilfe ist ausschliesslich auf das Ausland ausgerichtet und umfasst nicht die Betreuung von Flüchtlingen in Liechtenstein. Diese Aufgabe wird vom Verein Flüchtlingshilfe auf der Basis des

Flüchtlingsgesetzes wahrgenommen. Für das Jahr 2005 wurden z.B. für die Wiederaufbauhilfe 2 Millionen Franken budgetiert (Konto 590.367.00). Es soll auch in Zukunft Flüchtlingshilfe unter dem Titel der internationalen Solidarität geleistet werden, wenn die Flüchtlinge bzw. intern Vertriebene (noch) nicht in Liechtenstein sind. Der Hauptzweck der hier angesprochenen Wiederaufbauhilfe besteht aber darin, die Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen, die in Liechtenstein aufgenommen wurden.

Abs. 1:

Die Wiederaufbauhilfe ist auf den Wiederaufbau der Infrastruktur sowie gesellschaftlicher Institutionen und Strukturen (z.B. Schulen, Wohnungen, Gesundheitssystem) ausgerichtet, welche auf Grund von Krisen, bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen zerstört worden sind. Sie unterstützt aber auch Staaten, die in der Folge dieser Ereignisse Flüchtlinge und Vertriebene aufgenommen haben und Hilfe bei deren Unterbringung und Betreuung benötigen.

Die Priorität der liechtensteinischen Wiederaufbauhilfe liegt auf der Unterstützung jener Staaten, aus denen die Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommenen in Liechtenstein stammen. Es handelt sich seit der Schaffung der Wiederaufbauhilfe praktisch ausschliesslich um Staaten des ehemaligen Jugoslawien. Auch zukünftig soll die Wiederaufbauhilfe auf die liechtensteinische Flüchtlingssituation und Flüchtlingspolitik abgestimmt werden. Allerdings wird mit der zunehmenden Diversifizierung der Flüchtlinge in Liechtenstein in naher Zukunft keine so klare geographische Schwerpunktsetzung wie bisher mehr möglich sein. Es sollen darum künftig vermehrt auch allgemeine Flüchtlings- und Wiederaufbauprojekte finanziert werden.

In Art. 5 wird sowohl der Begriff „Flüchtlinge" als auch der Begriff „Vertriebene" verwendet, da der Flüchtlingsstatus im Sinn der UNO-Flüchtlingskonvention von 1951 (LGBl. 1956 Nr. 15) nur Personen zukommt, die gemäss bestimmter Kriterien und aus bestimmten Gründen über die Staatsgrenze ihres Herkunftslandes hinaus geflohen und bei einem Drittstaat offiziell Aufnahme gefunden haben,

während mit „Vertriebenen“ auch Personen gemeint sind, die innerhalb eines Landes geflohen sind. Angesichts der internen Konflikte, die nach dem Ende des Kalten Krieges in verschiedenen Regionen der Welt ausgebrochen sind, erweist sich die rechtliche Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Vertriebenen als zunehmend fraglich. Für die allgemeine Wiederaufbauhilfe ist es nicht relevant, ob eine Person die Grenzen des Herkunftstaates überschritten hat oder nicht. Sie soll dort Unterstützung bieten, wo Menschen vor Krisen, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen fliehen mussten, und schliesst deshalb beide Kategorien ein. Wie erwähnt, wird der Schwerpunkt der Wiederaufbauhilfe jedoch weiterhin einen direkten Bezug zu jenen Personen haben, die in Liechtenstein Zuflucht gesucht haben.

Abs. 2:

Die Wiederaufbauhilfe ist das Bindeglied zwischen kurzfristiger Nothilfe und langfristiger Entwicklungshilfe, indem sie nach der unmittelbaren Sicherstellung des Überlebens der Menschen mit dem Aufbau von Infrastruktur und von gesellschaftlichen Strukturen die Voraussetzung für die weitere gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen schafft. Zentrale Voraussetzung für den Wiederaufbau von gesellschaftlichen Strukturen in Gebieten, die von Krisen, bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen heimgesucht worden sind, ist die Konsolidierung der Gesellschaft durch die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen. Dies kann nicht allein durch die Schaffung von Wohnraum vor Ort erreicht werden, sondern setzt die Integrationsfähigkeit der Zurückkehrenden voraus. Durch die Betreuung der oft traumatisierten Personen sowie durch deren Schul- und Berufsbildung bereits während ihres temporären Aufenthalts in Drittstaaten (z.B. in Flüchtlingslagern) soll ihnen eine Zukunftsperspektive geschaffen und die Re-Integration in ihrer Heimat erleichtert werden.

Abs. 3:

Vor dem Hintergrund immer neu aufbrechender bewaffneter Konflikte, die zunehmend von Rebellengruppen und nichtstaatlichen Milizen dominiert werden, ist

die Verbesserung des Schutzes und der Rechte von Flüchtlingen und Vertriebenen ein zentrales Anliegen der internationalen Gemeinschaft. Die Wiederaufbauhilfe soll dieses Anliegen unterstützen, und zwar aus internationaler Solidarität, aber auch aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein als kleines Land nicht in der Lage ist, grosse Flüchtlingsströme aufzunehmen.

Zu Art. 6: Entwicklungszusammenarbeit

Abs. 1:

Die Entwicklungszusammenarbeit hat zum Ziel, über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung die Armut in den Entwicklungs- und so genannten Transitionsländern nachhaltig zu beseitigen, den Lebensstandard der Bevölkerung zu heben sowie die rechtsstaatlichen und demokratischen Strukturen in diesen Staaten zu verbessern.

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestimmt – ausgehend vom Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung – jährlich neu, welche Staaten als Entwicklungs- oder als Transitionsländer gelten. Alle afrikanischen Staaten mit wenigen Ausnahmen (z.B. Libyen) sowie eine grosse Anzahl von lateinamerikanischen sowie süd- und zentralasiatischen Ländern werden als Entwicklungsländer definiert. Als Transitionsländer gelten insbesondere die osteuropäischen Länder und die neuen bzw. unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie einzelne, weiter entwickelte Staaten aus verschiedenen Weltregionen.

Die Zusammenarbeit mit diesen Staaten erfolgt auf der Basis eines partnerschaftlichen und partizipatorischen Ansatzes, welcher ihnen Eigen- und Führungsverantwortung überträgt und keine Abhängigkeiten schafft. Wie die Erfahrung zeigt, ist eine nachhaltige Entwicklung nur unter Einbezug und Mitgestaltung der betroffenen Bevölkerung möglich. Gleichzeitig sind die Bemühungen nur erfolgreich, wenn sich die „Geberländer" und die „Empfängerländer" in ihrer Funktionsweise verstehen und dieses interkulturelle Wissen bei der Erarbeitung von Entwicklungskonzepten berücksichtigen. Dieser partnerschaftliche Ansatz wird durch den

Begriff der „Entwicklungszusammenarbeit” ausgedrückt, der den früheren, auf einseitige Unterstützung ausgerichteten Begriff der „Entwicklungshilfe” ablöst.

Abs. 2:

Wie die Regierung bei der Nothilfe, kann der LED in der Entwicklungszusammenarbeit das Ergebnis von Sammelaktionen der liechtensteinischen Bevölkerung verdoppeln bzw. aufrunden. Damit wird die Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung mit von Armut betroffenen oder sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen gefördert und ein Anreiz für Spendensammlungen zugunsten des LED geschaffen. Während im Bereich der Nothilfe vor allem die grossen Hilfswerke Spendenaktionen durchführen, sind es in der Entwicklungszusammenarbeit in erster Linie kleinere Interessengruppen (z.B. Pfadfinder, Sternsinger, Indienhilfswerk), Pfarreien oder Schulen, welche solche Aktionen durchführen.

Wie bei der Nothilfe soll auch in der Entwicklungszusammenarbeit die Verdoppelung von Spendensammlungen, die durch Privatpersonen initiiert werden, nicht von vornherein ausgeschlossen werden, die Initiantin oder der Initiant muss jedoch die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachvollziehbar garantieren können und über die dafür notwendigen grundlegenden organisatorischen Voraussetzungen verfügen. Der LED bevorzugt daher die Verdoppelung von privaten Initiativen, welche in Form von Vereinigungen oder Gruppierungen organisiert sind.

Zu Art. 7: Tätigkeitsschwerpunkte

Abs. 1:

Wie bereits der Name „Internationale Humanitäre Zusammenarbeit“ anzeigt, sind die Tätigkeiten der IHZ nicht auf die liechtensteinische Bevölkerung, sondern auf die unter Art. 1, 4, 5 und 6 festgelegten ausländischen Zielgruppen ausgerichtet.

Die hier festgelegten Tätigkeitsschwerpunkte sind durchwegs an das bisher bestehende humanitäre und entwicklungspolitische Engagement Liechtensteins angelehnt, welches in einer von der Arbeitsgruppe durchgeführten umfassenden Ana-

lyse eruiert wurde. Die Schwerpunkte gelten für alle Bereiche der IHZ ausser der Nothilfe, die in erster Linie dem Kriterium der Dringlichkeit und Effizienz zu folgen hat (vgl. Ausführungen zu Art. 4).

Abs. 1 Bst.a:

Eine fehlende Grundgesundheitsversorgung, zu der auch der Mangel an Nahrung zu zählen ist, ist ein zentrales Merkmal von Armut und eines der grössten Hindernisse für die Entwicklung bzw. den Wiederaufbau einer Gesellschaft. Epidemien wie AIDS, Malaria und Tuberkulose verbreiten sich ungehindert, wenn bereits minimale Hygienestandards und Gesundheitsdienste nicht gegeben sind. Die Förderung der Grundgesundheit für möglichst alle Mitglieder einer Gesellschaft ist deswegen ein zentrales Anliegen der IHZ.

Abs. 1 Bst. b:

In engem Zusammenhang mit der Grundgesundheitsversorgung steht die Sozialfürsorge und soziale Sicherheit, die in Entwicklungs- und Transitionsländern oftmals vollständig fehlt bzw. zu welcher bestimmte Bevölkerungsschichten keinen Zugang haben. Humanitäre Projekte oder Institutionen, welche die fehlenden staatlichen Fürsorgeprogramme für besonders verletzliche Gruppen zumindest vorübergehend überbrücken (z.B. Kinder-, Behinderten- oder Betagtenwohnheime, Schulspeisungen für minderbemittelte Kinder) und damit auch einen sozialen Ausgleich schaffen, werden im Rahmen der IHZ unterstützt.

Abs. 1 Bst. c:

Analphabetismus und fehlende Grundschulbildung sowie fehlende Berufsausbildung unter der breiten Bevölkerung sind ebenfalls entscheidende Hindernisse für die Entwicklung einer Gesellschaft. Die IHZ hat daher zum Ziel, möglichst allgemein den Zugang zur Grundschulbildung und zu einer einfachen Berufsbildung zu fördern. Eine wichtige Begleitmassnahme ist zusätzlich die Aus- und Weiterbildung von Grundschullehrern bzw. Ausbildnern für einfache Berufe. Von der Unterstützung weiterführender Ausbildungen (z.B. Hochschul- oder Universi-

tätsausbildungen) sowie von der Unterstützung von Einzelpersonen (z.B. Stipendien) soll im Rahmen der IHZ hingegen abgesehen werden.

Abs. 1 Bst. d und Bst. e:

Eine intakte Umwelt sowie die nachhaltige Entwicklung und Nutzung natürlicher Ressourcen sind notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Insbesondere in ländlichen Gebieten, die stark auf die Nutzung von oft knappen natürlichen Ressourcen (z.B. fruchtbarer Boden, Brennholz, sauberes Wasser) angewiesen sind, ist dies von vitaler Bedeutung. Die ländliche Bevölkerung leidet zudem oft besonders nachhaltig an den Folgen von Krisen, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen, z.B. durch die Verminung von Feldern und die Beschädigung von Wasserversorgungssystemen oder Verbindungswegen. Die IHZ setzt daher insbesondere in ländlichen Gebieten (unter anderem auch Bergregionen) mit diesbezüglichen Bemühungen an.

Abs. 1 Bst. f:

Entscheidend für den Aufbau und die Entwicklung eines Landes ist eine gute Regierungsführung, die auf der Basis von Menschenrechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und marktwirtschaftlichen Grundsätzen ein gewisses Mass an Rechts- und Lebenssicherheit garantiert. Alle humanitären und entwicklungspolitischen Anstrengungen sind wenig zielführend, wenn korrupte oder unzuverlässige politische Systeme ihrer Umsetzung entgegenwirken. Die Förderung einer guten Regierungsführung ist daher ebenfalls ein zentrales Anliegen der IHZ.

Abs. 2:

Alle Tätigkeitsschwerpunkte der IHZ folgen dem Grundsatz der Breitenwirkung (keine Förderung von Einzelpersonen in Form von Stipendien oder medizinischer Spezialversorgung etc.). Da aber bestimmte Gruppen, wie Frauen und Kinder, ältere Menschen, behinderte oder kranke Menschen, Flüchtlinge und Vertriebene, besonders anfällig für Benachteiligungen sind, soll in allen Bemühungen der IHZ ihren Anliegen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden.

Zu Art. 8: bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

Abs. 1:

Unter bilateraler Zusammenarbeit wird die projektbezogene humanitäre oder Entwicklungszusammenarbeit in und mit anderen Staaten verstanden. Diese erfolgt in Form der (Mit-)Finanzierung von länderspezifischen Projekten zwischenstaatlicher Organisationen, staatlicher Behörden und Agenturen oder Nichtregierungsorganisationen. Beispiele der bilateralen Zusammenarbeit sind die Förderung der Grundbildung von Erwachsenen über die Finanzierung von Lokalradiosendern in Costa Rica, die Wiederherstellung einer Behindertenschule nach Hochwasserschäden in Deutschland, die Unterstützung von Hilfsprojekten der schweizerischen Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) oder von Hilfsprogrammen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz z.B. im Irak, in Afghanistan oder in Uganda.

Die multilaterale Zusammenarbeit umfasst nicht für spezifische Länder bestimmte und meist nicht konkret projektgebundene Beiträge, welche an Programme von zwischenstaatlichen Organisationen oder Institutionen sowie von Nichtregierungsorganisationen entrichtet werden. Meist sind diese Beiträge thematisch gebunden. Darunter fallen z.B. die Unterstützung des globalen AIDS-Fonds oder des UNO-Entwicklungsprogramms für Frauen, aber auch statutarische Mitgliederbeiträge oder allgemeine, ungebundene Jahresbeiträge an humanitäre oder entwicklungspolitische Organisationen wie das Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder das UNO-Entwicklungsprogramm (UNDP).

Abs. 2 und Abs. 3:

Rund 90 Prozent der IHZ-Mittel Liechtensteins werden derzeit bilateral, und nur etwa 10 Prozent multilateral, eingesetzt. Die Zusammenarbeit erfolgt meist seit Jahren mit den gleichen Partnerorganisationen (vgl. Ausführungen zu Art. 9). Das Schwergewicht der IHZ soll auch weiterhin auf der bilateralen Zusammenarbeit liegen, da die im internationalen Vergleich in absoluten Zahlen geringen Mittel

und Möglichkeiten der liechtensteinischen IHZ am wirksamsten in spezifischen, nicht allzu grossen Projekten direkt vor Ort eingesetzt werden können. Der Teil der Zusammenarbeit, der multilateral eingesetzt wird und auch weiterhin geleistet werden soll, ist jedoch ebenfalls von Bedeutung. Dadurch zeigt Liechtenstein Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft im Umgang mit zunehmend komplexen und global vernetzten humanitären und entwicklungspolitischen Problemen, auf deren Lösung es letztlich selbst angewiesen ist. Viele der Probleme (z.B. AIDS, die zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich, die Klimaveränderung) sind nur mit globalen Lösungsansätzen zu bekämpfen, die von internationalen Organisationen erarbeitet werden müssen. Weil die multilaterale Zusammenarbeit aber nur längerfristig wirkt und ihr Nutzen im Zusammenwirken von verschiedenen, nicht einfach überschaubaren Massnahmen liegt, wird sie zu Unrecht oft unterschätzt.

Zu Art. 9: Partner

Bst. a:

Zwischenstaatliche Organisationen sind internationale Organisationen, bei denen nur Staaten Mitglieder sind (z.B. UNO sowie deren verschiedene Unter- oder Sonderorganisationen, Europarat, OSZE). Eine besondere Stellung nimmt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ein, das ein privatrechtlicher Verein nach schweizerischem Recht ist, der von den Signatarstaaten der Genfer Konventionen von 1949 das Mandat erhalten hat, die Einhaltung eben jener völkerrechtlichen Konventionen zu beobachten und zu überwachen. Weil das IKRK aber de facto als eine zwischenstaatliche Organisation angesehen werden kann, wird es in der IHZ unter dieser Kategorie geführt. Liechtenstein ist den Genfer Konventionen 1950 beigetreten (LGBl. 1950 Nr. 19, LGBl. 1989 Nrn. 18-21).

Bst. b:

Der grösste Teil der operationellen Umsetzung der IHZ wird von Nichtregierungsorganisationen (NGO's) wahrgenommen, die diesbezüglich meist über sehr spezifisches Know-how verfügen. Die liechtensteinische IHZ wird von liechten-

steinischen, schweizerischen, österreichischen, deutschen oder internationalen NGO's (z.B. Caritas, Rotes Kreuz, Helvetas) durchgeführt. In Liechtenstein ist nur das Liechtensteinische Rote Kreuz international tätig. Es arbeitet mit anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (bei bewaffneten Konflikten) und mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (bei Naturkatastrophen) zusammen. Ein Teil der IHZ - vor allem im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit - erfolgt über lokale NGO's in den Entwicklungsländern. Der LED vergibt etwa einen Drittel seiner Mittel an solche lokale NGO's. Häufig sind diese NGO's auch im Auftrag von zwischenstaatlichen Organisationen oder staatlichen Agenturen im Feld tätig. Abgesehen von solchen projektspezifischen Auftragsverhältnissen sind sie aber unabhängig und finanzieren sich grösstenteils über private Zuwendungen.

Bst. c:

Die Verwaltung der öffentlichen humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit wird in den einzelnen Staaten unterschiedlich organisiert. Beide Bereiche sind entweder direkt in die öffentliche Verwaltung integriert oder als Institutionen mit öffentlich-rechtlichem Charakter im Auftrag der Regierung tätig. Sie sind unterschiedlich stark operationell ausgerichtet und haben unterschiedlich viel Handlungsspielraum. Sie alle aber verwalten öffentliche Mittel. Diese verschiedenen staatlichen Behörden oder Agenturen sind ebenfalls potenzielle Partner der liechtensteinischen IHZ. Derzeit erfolgt jedoch die Zusammenarbeit einzig mit der schweizerischen Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und dem Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH), welche dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterstehen, sowie zu einem geringeren Teil mit österreichischen Stellen. In Österreich wurde im Jahr 2004 die Entwicklungszusammenarbeit neu organisiert. Die Gesamtkoordination liegt bei der Austrian Development Agency (ADA), mit welcher Liechtenstein ebenfalls zusammenarbeitet.

Bst. d:

Die liechtensteinische IHZ unterstützt auch Hilfs- oder Entwicklungsprojekte von Privatpersonen aus Liechtenstein bzw. mit direktem Bezug zu Liechtenstein. In den meisten Fällen führen diese Privatpersonen IHZ-Projekte über lokale Netzwerke bzw. Nichtregierungsorganisationen vor Ort durch. Die Unterstützung von liechtensteinischen Missionaren oder Ordensleuten ist traditionellerweise ebenfalls Bestandteil der IHZ, macht aber nur noch einen kleinen Anteil der Unterstützung aus. Sie hat sich zudem von der klassischen Missionstätigkeit in Richtung humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit verlagert. Die Förderung der Missionierung des christlichen Glaubens wird auch im Hinblick auf die Grundsätze einer auf den interkulturellen, gleichwertigen Dialog zwischen den verschiedenen Ländern basierenden IHZ vermehrt in Frage gestellt.

Eine Liste der Partner der liechtensteinischen IHZ aus dem Jahr 2004 befindet sich in der Beilage 2. Die Liste gibt Aufschluss darüber, wie vielfältig vernetzt die liechtensteinische IHZ ist.

Zu Art. 10: Formen der Zusammenarbeit

Bst. a:

Der überwiegende Teil der IHZ erfolgt über finanzielle Beiträge an Projekte und Programme, die von Dritten (vgl. Ausführungen unter Art. 9) durchgeführt werden. Praktisch die gesamte Not- und Wiederaufbauhilfe und 90 Prozent der Entwicklungszusammenarbeit sind in dieser Weise organisiert. Auch zukünftig wird das Schwergewicht auf der finanziellen Unterstützung liegen, da angesichts der Grössenverhältnisse in Liechtenstein bzw. der für die IHZ zur Verfügung stehenden Mittel ein zu starker Ausbau der personellen Kapazitäten in Liechtenstein selbst nicht ratsam erscheint. Die Finanzierung und Nutzung bestehender ausländischer oder internationaler Strukturen für die Umsetzung von Projekten ist effizienter.

In die Durchführung der IHZ Liechtensteins sind derzeit rund 650 Stellenprozente (5.5 Stellen) involviert, wobei die Projektmitarbeiter und Projektmitarbeiterinnen des LED im Feld nicht mitgezählt sind. Diese Stellenprozente sind etwa im untenstehenden Verhältnis auf insgesamt zehn bis fünfzehn involvierte Personen aufgeteilt. Da die Wahrnehmung von IHZ-Aufgaben durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Landesverwaltung nicht vollamtlich, sondern neben anderen Aufgaben anfällt, ist die Prozentzahl nur als ungefährer Richtwert zu verstehen:

- LED-Geschäftsstelle in Vaduz:	350 Prozent
- LED Regionalbüros in Zimbabwe und Bolivien	160 Prozent
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten	~80 Prozent
- Diplomatische Vertretungen Liechtensteins im Ausland	~30 Prozent
- Ausländer- und Passamt (Abteilung Asyl und Flüchtlinge)	~15 Prozent
- Amt für Wald, Natur und Landschaft	~10 Prozent
- Schulamt (kontinuierlich abnehmend)	~5 Prozent

Bst. b:

Trotz der – in absoluten Zahlen gesehen – schlanken IHZ-Strukturen Liechtensteins ist die Ausbildung und der Einsatz von Fachleuten vornehmlich aus Liechtenstein in IHZ-Projekten vor Ort oder in internationalen humanitären bzw. Entwicklungsorganisationen eine nicht zu vernachlässigende Form der IHZ, die den entsendeten Personen und indirekt dem Land Liechtenstein vielfältiges Wissen und Erfahrung einbringt. Da Liechtenstein aber nur in seltenen Fällen über spezielles Fachwissen verfügt, das für die Umsetzung der IHZ vor Ort benötigt wird, bleibt der Nutzen für die Projekte vor Ort eher beschränkt.

Der LED beschäftigt neben seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen Vaduz, Zimbabwe und Bolivien derzeit sieben Projektmitarbeiter im Feld.[6] Zusätzlich sind durchschnittlich dauernd vier bis fünf Praktikanten im Dienst des LED unterwegs. Gemäss den internen Zielsetzungen des LED will er

[6] Heinz Frick, Petra Widmer, Roman Dudler, Kurt Künzle, Marion Plüss, Johanna Forster-Sele, Markus Forster.

nicht mehr als zehn Projektmitarbeiter beschäftigen, damit der Anteil der Kosten dieser Mitarbeiter im Vergleich zum Gesamtbudget des LED nicht zu hoch wird. So würden mit zehn Projektmitarbeitern die Kosten etwa 10 Prozent des derzeitigen Gesamtbudgets betragen.[7] Wenn sich keine geeigneten Fachleute in Liechtenstein finden, werden vom LED auch ausländische Personen im Feld eingesetzt. Wenngleich das Amt für Wald, Natur und Landschaft (AWNL) keine Fachkräfte im Feld beschäftigt, so stellt es interessierten Ländern seine Expertise über die Teilnahme an internationalen Seminaren oder Kolloquien zur Verfügung.

Bei der Nothilfe sind in den letzten Jahren nur wenige Fälle aufgetreten, in denen Liechtenstein durch Entsendung von Fachleuten einen Beitrag zur Durchführung von Hilfsmassnahmen direkt vor Ort leisten konnte[8]. Die von Liechtenstein finanzierte Ausbildung von Personen in internationalen Organisationen mit humanitären bzw. entwicklungspolitischen Zielsetzungen, wie beispielsweise das seit 2002 bestehende „Secondment“ im UNHCR bzw. das seit 2005 bestehende „Secondment“ im Stabilitätspakt für Südosteuropa, war jedoch bis anhin Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft vorbehalten.

Zu Art. 11: Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeiten der IHZ sollen unter der liechtensteinischen Bevölkerung, aber auch in den Ländern, zu deren Gunsten Unterstützung geleistet wird, sowie allgemein in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung im Inland ist einerseits als Teil der Rechenschaftslegung der IHZ-Verantwortlichen gegenüber der Öffentlichkeit, andererseits als Massnahme zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der liechtensteinischen Bevölkerung für die Probleme der IHZ zu sehen. Im Ausland steht eher der Aspekt der Sichtbarkeit im Vorder-

---

[7] Für die Ausbildung und den Einsatz eines Projektmitarbeiters sind pro Jahr etwa 100'000 Franken zu rechnen. Bei 10 Mitarbeitern sind dies eine Million Franken bei einem Gesamtbudget des LED von 2005 von 10.6 Millionen Franken.

[8] Die Entsendung eines liechtensteinischen Ingenieurs und mehrerer Mitarbeiter des Tiefbauamts zur Sanierung eines Erdrutsches in Graubünden und die Entsendung eines liechtensteinischen Ingenieurs in das „Schweizerische Korps für humanitäre Hilfe“ für Überschwemmungshilfe in Tschechien. Einsatz im Rahmen der Unwetter von 2005 in den Nachbarländern.

grund. Das humanitäre und entwicklungspolitische Engagement Liechtensteins soll als solches vor allem bei den Behörden der jeweiligen Länder, aber auch bei den Betroffenen bekannt gemacht werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil – wie in den Ausführungen unter Art. 9 dargelegt – die liechtensteinische IHZ nicht direkt, sondern meistens über Partnerorganisationen vor Ort umgesetzt und damit nicht unmittelbar sichtbar wird.

Zu Art. 12: Zuständigkeiten

Abs. 1:

Die IHZ liegt gemäss Ressortplan in der Zuständigkeit des Ressorts Äusseres. Die Vorbereitung der Geschäfte ausserhalb derjenigen des LED erfolgt über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Für die einzelnen Kategorien der IHZ, wie sie in den Art. 3 bis 6 dargelegt sind, sollen die Zuständigkeiten wie nachstehend dargestellt gelten. Im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes wird die Regierung darüber entscheiden, ob die Zuständigkeiten über eine Ausführungsverordnung (Art. 24) noch präzisiert werden müssen. Es ist eindeutig absehbar, dass dabei dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.

- Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist wie bisher zuständig für die gesamte Nothilfe und für die allgemeinen Wiederaufbau- und Flüchtlingsprogramme ohne direkten Bezug zur Flüchtlingssituation in Liechtenstein (multilaterale Wiederaufbauhilfe).
- Das Ausländer- und Passamt, Abteilung Flüchtlinge und Asyl, ist wie bisher für die projektbezogene, bilaterale Wiederaufbauhilfe zuständig, da sie Bestandteil der liechtensteinischen Flüchtlingspolitik ist. Die Koordination erfolgt über das Ressort Präsidium und das Amt für Auswärtige Angelegenheiten
- Der LED bleibt wie bisher für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit, welche neu auch die Zusammenarbeit mit Osteuropa umfasst, zuständig. Zusätzlich betreut das Amt für Wald, Natur und Landschaft einzelne Ent-

wicklungsprojekte, die in engem Zusammenhang mit der internationalen Umweltpolitik Liechtensteins stehen. Die bisher vom Schulamt koordinierten und über die Osteuropahilfe des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten finanzierten Projekte (vornehmlich Stipendien für Personen in Osteuropa) sind bereits in den letzten Jahren stark zurückgegangen und werden zukünftig vom LED beschlossen und – ausser es bestehen triftige Gründe für direkte Kontakte über das Schulamt – vom LED koordiniert. Die Gesamtkoordination für das Ressort Äusseres erfolgt über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

- Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit, die in Form von Beiträgen an allgemeine oder thematische Entwicklungsprogramme internationaler Organisationen ergeht, zuständig. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen Liechtensteins und in Einzelfällen mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft. Auch hier erfolgt die Gesamtkoordination für das Ressort Äusseres über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Abs. 2:

Vor dem Hintergrund, dass die IHZ Teil der Aussenpolitik und das Ressort Äusseres gemäss Ressortplan daher grundsätzlich für die IHZ zuständig ist, soll die Gesamtkoordination zur IHZ über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten erfolgen. Darunter fallen z.B. die Dokumentation aller IHZ-relevanten Beiträge und die Errechnung des offiziellen Entwicklungsprozentsatzes (vgl. Ausführungen zu Art. 6), die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung der diplomatischen Vertretungen bei der Projektauswahl im Rahmen ihrer Mitarbeit in internationalen Organisationen, die Festlegung von unklaren Zuständigkeiten sowie die Information aller IHZ-Verantwortlichen, die Antragstellung an die Regieung bezüglich der Leistungsvereinbarung und des Leistungsauftrags des LED (siehe Art. 13 und Erläuterungen dazu).

Zu Art. 13: Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst

Abs. 1

Die Regierung, der Stiftungsrat des LED und die Arbeitsgruppe sind sich darin einig, den LED aufgrund der gegebenen Voraussetzungen nicht in eine staatliche Behörde umzuwandeln. Der LED soll aber – nach rund 40 Jahren seines Bestehens und seiner Entwicklung zu einer professionellen und kompetenten Durchführungsorganisation im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit – als solche rechtlich verankert werden. Dabei soll das Modell der Zusammenarbeit des Landes mit einer privat-rechtlichen Stiftung beibehalten werden. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über den LED geben.

Der LED besteht seit 1965 als selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit[9]. Am 17. April 1984 hatte die Regierung dem Landtag einen Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst unterbreitet. Mit diesem Gesetz sollte unter anderem die privat-rechtliche Stiftung LED in eine öffentlich-rechtliche umgewandelt werden, da der LED praktisch seit seinem Bestehen ausschliesslich staatliche Mittel verwaltet. In der Eintretensdebatte anlässlich der Landtagssitzung vom 28. Juni 1984 hatten sich die Abgeordneten – aus Befürchtungen um den Verlust der Unabhängigkeit der Stiftung - aber mehrheitlich gegen die Umwandlung des LED in eine öffentlich-rechtliche Stiftung ausgesprochen, worauf die Regierung den Antrag vom 17. April 1984 zurückzog[10].

Nach dem Rückzug des Antrags und dessen Überarbeitung durch die Regierung verabschiedete der Landtag am 19. Dezember 1984 schliesslich das Gesetz über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (LGBl. 1985 Nr. 14), in welchem die Aufgaben der Katastrophen- und Entwicklungshilfe allgemein fest-

---

[9] Der LED wurde am 23. März 1964 als Stiftung "Liechtensteinischer Entwicklungsdienst" in das Öffentlichkeitsregister eingetragen. Seine Gründungsstatuten datieren vom 22. März 1965.

[10] Vgl. Landtagsprotokolle der Sitzungen vom 28. Juni sowie 5. und 12. Dezember 1984 – Bd. II S. 281ff; Bd. IV S. 1111ff; Bd.V S. 913ff.

gelegt wurden. Damit wurde eine rechtliche Grundlage für die Katastrophen- und Entwicklungshilfe sowie die Möglichkeit für die Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung geschaffen, der LED selbst jedoch nicht erwähnt. Im Gegensatz zum Antrag der Regierung vom 17. April 1984, in welchem die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Organisationsstruktur des LED detailliert festgeschrieben waren, formuliert Art. 5 des Gesetzes von 1984 lediglich allgemein:

„1) Die Regierung kann mit privaten Organisationen, welche ihre Tätigkeit der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe widmen, eine Stiftung des privaten Rechts errichten.

2) Die Regierung kann der Stiftung durch Vereinbarung die Vorbereitung und Durchführung von Geschäften im Sinne dieses Gesetzes übertragen. Die Stiftung sorgt für die Koordination zwischen den privaten Organisationen einerseits und zwischen der Entwicklungs- und der Katastrophenhilfe andererseits.“

Der LED kann weiterhin gegen aussen als die geeignete selbständige Organisationsform auftreten. Der LED ist allerdings - obwohl er oft als solche wahrgenommen wird - keine Nichtregierungsorganisation (NGO) im Sinn der UNO-Kriterien, weil er sich im Wesentlichen nicht über private Mittel finanziert. Trotzdem kann er weiterhin selbständig („wie eine NGO“) handeln. Der LED ist schon bisher als privat-rechtliche Stiftung konzipiert. Er erhielt aber im Vergleich zu seinem jeweiligen Gesamtbudget nur geringe Zuwendungen von privater Seite und verwaltete zu über 95% öffentliche Gelder des Landes.

Für die Zusammenarbeit des LED mit seinen vorwiegend nichtstaatlichen Partnerorganisationen (NGO’s) im Ausland müssen, soweit dies derzeit absehbar ist, auch zukünftig keine zwischenstaatlichen Verträge abgeschlossen werden. Es besteht keine *völkerrechtliche* Notwendigkeit für den Abschluss von Staatsverträgen zwischen Liechtenstein und den Ländern, in denen der LED Projekte durchführt. Vom Abschluss solcher Staatsverträge ist auch in den anderen Kategorien der IHZ

(Nothilfe, Wiederaufbauhilfe, Zusammenarbeit mit Osteuropa) bisher abgesehen worden, da der mit dem Abschluss von Staatsverträgen verbundene administrative Aufwand im Verhältnis zum Nutzen solcher Verträge (Rechtssicherheit) übermässig gross gewesen wäre. Es ist daher auch nicht im Sinn der Regierung, eine solche Vorgehensweise zukünftig einzuführen. Schliesslich sollen gerade mit dieser Vernehmlassungsvorlage die Rahmenbedingungen für eine unbürokratische und möglichst wirksame IHZ geschaffen werden, die auf gegenseitigem Vertrauen und zuverlässiger Kontrolle zwischen Liechtenstein und seinen Partnerorganisationen basiert. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass ein Drittland im Einzelfall auf dem Abschluss eines solchen Zusammenarbeitsvertrages bestehen könnte.

Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Höhe der Mittel des LED lag zum grössten Teil bei der Regierung bzw. auf deren Vorschlag beim Landtag: Lediglich die nicht projektgebundenen Mittel, insbesondere Verwaltungskosten und die Kosten für die Entschädigung der LED-Entwicklungshelfer bzw. Missionare, lagen in der Kompetenz des Stiftungsrats. Die Regierung stellte dazu jeweils Akontozahlungen zur Verfügung. Die Entscheidung über die Zweckbestimmung der projektbezogenen Mittel (also die Projektauswahl) lag bei der Regierung; der Stiftungsrat hatte die Funktion eines beratenden Organs und machte entsprechende Vorschläge zu Handen der Regierung. Machten die projektgebundenen Mittel anfangs noch 70 Prozent des LED-Budgets aus, so stiegen sie bereits in den 80er Jahren auf über 90 Prozent an, sodass die Finanzkompetenzen fast ausschliesslich bei der Regierung lagen und der LED nicht unabhängig agieren konnte.

Die vom LED verwalteten öffentlichen Mittel sind seit seiner Errichtung als privat-rechtliche Stiftung im Jahr 1965 auf rund das Hundertfache angestiegen. Die Regierung ist gegenüber dem Landtag betreffend die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel rechenschaftspflichtig. Mit der rechtlichen Verankerung der Rechenschaftspflichten des LED gegenüber der Regierung und der Kontrollpflichten der Regierung gegenüber dem LED wird mehr Rechtssicherheit geschaffen. Lag der staatliche Beitrag im Jahr 1965 noch bei CHF 100’000, so sind für

das Jahr 2005 CHF 10.6 Mio. budgetiert worden. Die Regierung ist ihrerseits dem Landtag für die Verwendung dieser öffentlichen Mittel rechenschaftspflichtig. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Aufsichts- und Kontrollfunktion, welche die Regierung gegenüber dem LED wahrnimmt – soweit dies nicht schon geschehen ist – in Vereinbarungen zu verankern. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind Gegenstand der Leistungsvereinbarung des LED mit der Regierung und des Leistungsauftrags, den die Regierung jährlich auf Antrag des LED genehmigt.

Im Jahr 1997 wurde eine erste Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem LED abgeschlossen, welche 2002 erneuert wurde. Mit der Leistungsvereinbarung von 2002 übertrug die Regierung dem LED unter anderem die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und die Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatzes, damit also de facto dem LED-Stiftungsrat die Verantwortung für seine Projektarbeit.

Seit 2002 werden anstelle der einzelnen Projektanträge nur noch jährliche Leistungsaufträge, in welchen der LED die Schwerpunkte seiner Tätigkeiten darlegt, von der Regierung bewilligt. In diesem Sinn hat sich die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des LED in den letzten Jahren erheblich vergrössert. Dies ist angesichts der langjährigen Erfahrung des Stiftungsrats und der Professionalisierung der Stiftung durch die Errichtung einer ständigen Geschäftsstelle auch sinnvoll und soll weiterhin in dieser Form bestehen bleiben.

Die Entwicklungszusammenarbeit ist eine langfristig angelegte, öffentliche Aufgabe des Staates. Der LED hat sich seit Jahren als zentrale Durchführungsorganisation für die Entwicklungszusammenarbeit Liechtensteins bewährt und soll diese Aufgabe auch in Zukunft wahrnehmen. Aus der Sicht der Regierung ist es aber wichtig, dass die Koordination und Absprache gewährleistet sind (Art. 12 und 13 der Vernehmlassungsvorlage).

Die vom LED im Jahr 2005 für die Entwicklungszusammenarbeit budgetierten Mittel machen mehr als 1 Prozent des budgetierten Staatshaushaltes aus. Der LED

erfüllt eine wesentliche Aufgabe im Auftrag des Landes, die zuverlässig und möglichst konsistent mit anderen Bereichen der Aussenpolitik wahrgenommen werden muss. Der LED hat sich als Kompetenzzentrum und Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein sehr gut etabliert und soll diese Funktion in Anlehnung an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch weiterhin wahrnehmen. Andere Organisationsmodelle (z.B. eine „Verstaatlichung“ des LED durch dessen Integration in die Landesverwaltung, wie dies noch im Zusammenhang mit dem Antrag der Regierung von 1984 vom Landtag diskutiert und abgelehnt worden war, oder die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung) werden nach umfassender Prüfung durch die Arbeitsgruppe von der Regierung nicht in Betracht gezogen.

Zuständigkeiten des LED

Der LED ist ausschliesslich in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, wie sie in den Ausführungen zu Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 Bst. a definiert wird, tätig, d.h. er verwendet seine Mittel ausschliesslich für die Unterstützung von konkreten Projekten vor Ort.[11]

Der LED finanziert Projekte bzw. finanziert Projekte mit, die von anderen Entwicklungsorganisationen durchgeführt werden, welche die dafür notwendigen Strukturen vor Ort unterhalten. Das sind zu zwei Dritteln Entwicklungsorganisationen aus der Schweiz, aus Österreich und aus Deutschland sowie zu einem Drittel lokale Entwicklungsorganisationen in den betroffenen Ländern.

Zentrale Aufgabe des LED ist damit die Entscheidung über die Unterstützungsleistungen und die Koordination mit den Partnerorganisationen sowie die Begleitung und Überwachung der Projekte. Abgesehen von den Regionalbüros in Harare (Zimbabwe) und in Cochabamba (Bolivien) unterhält der LED keine Zweigstellen vor Ort, sodass die Überwachung der Projekte in erster Linie über Projektreisen von Mitarbeitern der Geschäftstelle wahrgenommen wird. Ein intensiver Kontakt

---

[11] Natürlich unter Abzug seiner Verwaltungskosten und seiner übrigen Kosten.

mit den Partnerorganisationen vor Ort sowie regelmässige und standardisierte Berichterstattung von Seiten der Partnerorganisationen sind weitere Überwachungsinstrumente.

Derzeit beschäftigt der LED sieben Projektmitarbeiter und fünf Praktikanten im Feld, die heute im Sinn des partnerschaftlichen Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit als „Projektmitarbeiter“ oder „Fachleute“ und nicht mehr als „Entwicklungshelfer“ bezeichnet werden. Nicht alle sind aus Liechtenstein bzw. besitzen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (vgl. Ausführungen unter Art. 10). Die Form der praktischen Ausbildung von Fachpersonal im Feld ist eine traditionelle Aufgabe des LED, die in den letzten Jahren gerade unter jungen Leuten wieder vermehrt Interesse gefunden hat. Durch den Einblick in die Zusammenhänge vor Ort und die Möglichkeiten und Grenzen konkreter Entwicklungszusammenarbeit wie auch durch den Kontakt mit anderen Kulturen und Lebensverhältnissen gewinnen die (jungen) Leute im Feld Wissen und Erfahrung von dauerhaftem Wert. Der LED seinerseits erhält über die Erfahrungen seiner Mitarbeiter im Feld wichtiges fachspezifisches Know-how, auf das er in seiner Tätigkeit längerfristig zurückgreifen kann. Durch den Feldeinsatz liechtensteinischer Personen richtet sich auch die Aufmerksamkeit der liechtensteinischen Bevölkerung vermehrt auf die Anliegen der betroffenen Länder und den Beitrag, den selbst ein kleines Land wie Liechtenstein in der Entwicklungszusammenarbeit leisten kann.

Als liechtensteinische Entwicklungsorganisation, die öffentliche Gelder verwaltet, hat der LED auch eine Verantwortung gegenüber der liechtensteinischen Bevölkerung wahrzunehmen, indem er Rechenschaft über Ziel und Wirkung seiner Arbeit ablegt. Gleichzeitig schafft er dadurch Transparenz und Verständnis für seine Anliegen sowie für die globalen Zusammenhänge der Entwicklungspolitik.

Vermögen des LED

Bei der Gründung des LED als selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit wurden vom Staat 49’000 Franken und vom privaten „Verein Welt und Hei-

mat“ 1’000 Franken Stiftungskapital eingebracht. Das Stiftungskapital ist seither nicht mehr erhöht worden und soll beibehalten werden.

Einkünfte des LED

Der LED verwaltet praktisch ausschliesslich öffentliche Mittel. Nur geringe Einkünfte stammen aus Unterstützungsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen von Privaten. Das rührt insbesondere daher, dass der LED absichtlich kein „Fundraising“ unter Privatpersonen betreibt, um die verschiedenen nichtstaatlichen Vereinigungen und Organisationen (NGO’s) mit humanitären oder entwicklungspolitischen Zielsetzungen in Liechtenstein (z.B. Verein für humanitäre Hilfe (Burkina Faso); Indienhilfswerk; „together“ (Indien); „One World“ (Indien); Freunde der „Promäus Foundation“ (Indien); Paten der Kinder für Las Granjas (Kolumbien); „Hilfe für Madagaskar“) nicht zu konkurrenzieren. Der LED sieht seine Aufgabe vielmehr darin, diese NGO’s zu beraten und zum Beispiel durch Verdoppelungsaktionen zu unterstützen. Beiträge der Gemeinden hat der LED in den letzten Jahren keine erhalten. Es kommt hingegen regelmässig vor, dass Gemeinden beim LED um Projektvorschläge anfragen.

Die staatlichen Mittel des LED sind von 100'000 Franken im Gründungsjahr 1965 auf 10.6 Millionen Franken im Jahr 2005 angestiegen. Zu einem weiteren Anstieg der gesamten Mittel für die „offizielle Entwicklungshilfe“ Liechtensteins (vgl. Ausführungen unter Art. 6) hat die Regierung wie erwähnt gesondert Beschluss gefasst. Da von einer Erhöhung nicht nur die Mittel des LED, sondern alle Mittel der IHZ betroffen sind, welche die OECD als „offizielle Entwicklungshilfe“ anerkennt, ist der staatliche Beitrag an den LED abhängig von der Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden IHZ-Mittel (siehe die Konten uner der Hauptnummer 591 der Laufenden Rechnung) unter den verschiedenen zuständigen Stellen.

Organe und Personal des LED

Neben dem Stiftungsrat, dessen Mitglieder alle ehrenamtlich tätig sind, unterhält der LED seit 1990 eine offizielle Geschäftsstelle in Vaduz. Seit 1999 besteht ausserdem ein Leitungsteam, in welchem die Präsidentin, Marie-Louise Eberle, und ein Mitglied des Stiftungsrats, der LED-Geschäftsführer, Dr. Rudolf Batliner, und die drei Mitarbeiter der Geschäftsstelle Einsitz nehmen. Das Leitungsteam ist in operativen und alltäglichen Geschäften mit Mittelbedarf bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'000 beschlussfähig, ohne dass der Stiftungsrat einberufen werden muss.

In den (revidierten) Statuten des LED von 2002 wird die Finanzkontrolle der Landesverwaltung in ihrer Funktion als Kontrollstelle der Stiftung zusätzlich als Organ des LED aufgeführt.

Zusammensetzung, Mandatsdauer und Beschlussfassung des Stiftungsrats des LED

Bei der Gründung des LED 1965 nahmen im Stiftungsrat fünf von der Regierung und vier vom Verein "Welt und Heimat" ernannte Vertreter Einsitz. Bei der Statutenrevision nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Katastrophen- und Entwicklungshilfe gab der Verein Welt und Heimat zwei seiner vier Sitze im Stiftungsrat an das Liechtensteinische Rote Kreuz und an das „Fastenopfer Liechtenstein" ab, sodass die Verankerung des LED in den Hilfsorganisationen verbreitert wurde.

Nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz und der Auflösung des Fastenopfers Liechtenstein wurde der Sitz des Fastenopfers im Stiftungsrat des LED im Jahr 2000 an die Liechtensteinische Wirtschafts- und Handelskammer (LIHK) übertragen und statutarisch verankert. Die LIHK bringt als Vertreterin der liechtensteinischen Wirtschaft (inklusive der drei grössten liechtensteinischen Banken) eine wichtige zusätzliche Perspektive in die Umsetzung der liechtensteinischen Entwicklungszusammenarbeit ein. Sie ist - wie die Vertreter und Vertreterinnen der

anderen Gruppierungen im Stiftungsrat - international ausgerichtet und damit mit den globalen Zusammenhängen der Entwicklungspolitik vertraut. Auf die Vertretung der Kirche bzw. kirchlicher Organisationen im Stiftungsrat ist mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zu einer allfälligen Trennung von Kirche und Staat verzichtet worden. Ausserdem hat der Stellenwert der Missionstätigkeiten innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit in den letzten Jahren stark abgenommen (vgl. Ausführungen zu Art. 9). Den christlichen bzw. kirchlichen Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit wird aber durch die Berücksichtigung bestehender und geeigneter Projekte weiterhin Rechnung getragen werden.

Heute setzt sich der Stiftungsrat aus fünf von der Regierung ernannten Personen entsprechend dem Parteienproporz[12] zusammen; zwei weitere Personen werden vom Verein "Welt und Heimat" und je eine Person vom Liechtensteinischen Roten Kreuz und von der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer ernannt. Alle neun Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Mandatsdauer von vier Jahren von der Regierung bestellt.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats soll in dieser Weise auch weiterhin aufrecht erhalten bleiben. Allerdings soll eine der fünf durch die Regierung ernannten Personen zukünftig jeweils aus dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten stammen, weil die Koordination der übergreifenden IHZ-Aufgaben bei diesem Amt liegt und die Entwicklungszusammenarbeit ein wesentlicher Teil der aussenpolitischen Aktivitäten darstellt. Die anderen vier durch die Regierung ernannten Vertreter und Vertreterinnen sollen weiterhin nach dem Parteienproporz möglichst unter Einbezug aller im Landtag vertretenen Parteien besetzt werden. Im Interesse der fachlichen Kompetenz einer Person und ihres persönlichen Engagements für die Entwicklungszusammenarbeit soll dies aber mit Flexibilität gehandhabt werden.

---

[12] Die FBP stellt derzeit drei Mitglieder des Stiftungsrats (einschliesslich der Präsidentin), die VU zwei. Die Freie Liste ist nicht im Stiftungsrat vertreten. Der Grundsatz des Parteienproporzes ist in den vergangenen Jahren nicht immer strikt durchgesetzt worden. So stellte die FBP auch als Minderheitspartei während der Periode der Alleinregierung durch VU drei Mitglieder (inkl. Präsidentin) des Stiftungsrats.

Aufgaben des Stiftungsrats des LED

Der LED-Stiftungsrat entscheidet über alle Aktivitäten der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und deren Umsetzung durch die Geschäftsstelle. Er tritt sieben bis acht Mal jährlich zusammen.

Der Stiftungsrat verwaltet über seine Geschäftsstelle rund 60 Entwicklungsprojekte und Entwicklungsprogramme, welche durchschnittlich eine Laufzeit von zwei bis drei Jahren haben. Zwei Drittel der finanziellen Beiträge des LED gehen an Projekte renommierter Entwicklungsorganisationen in und aus der Schweiz, Österreich und Deutschland, ein Drittel an Projekte von Partnerorganisationen aus den Ländern des Südens. Die Auswahl von Entwicklungsprojekten erfolgt anhand der inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte und geographischen Schwerpunktländern des LED, wie sie in seinen Strategien von 1998 und im IHZ-Konzept festgelegt sind. Die Schwerpunktländer des LED sind die lateinamerikanischen Staaten Bolivien, Peru und Nicaragua, die westafrikanischen Staaten Mali, Burkina Faso und Senegal sowie die südafrikanischen Staaten Mosambik, Burkina Faso, Malawi, Sambia und Simbabwe. Inhaltlich engagiert sich der LED in den Bereichen Bildung, Gesundheit, ländliche Entwicklung und Kleingewerbe. In seinen Aktivitäten wird die Frauenförderung besonders gewichtet.

Die Geschäftsstelle des LED

Die Geschäftsstelle in Vaduz ist seit 2005 um einen vollzeitlich angestellten Sachbearbeiter verstärkt worden. Sie besteht damit aus vier Personen mit insgesamt 350 Stellenprozenten: Geschäftsführer (70 Stellenprozente), Sachbearbeiterin (100 Stellenprozente), Sachbearbeiter (100 Stellenprozente) und Sekretariatsmitarbeiterin (80 Stellenprozente). Die zusätzliche Stelle wurde geschaffen, um die Übernahme der Projekte der ehemaligen Osteuropahilfe und die damit verbundene zusätzliche Schwerpunkttätigkeit im Osten (bzw. in Asien) ab 2005 gewährleisten zu können.

Neben der Geschäftsstelle in Vaduz beschäftigt das Regionalbüro in Harare (Zimbabwe) eine lokale Mitarbeiterin zu 100 Prozent, und das Regionalbüro in Cochabamba (Bolivien) ist mit weiteren 60 Stellenprozenten besetzt. Im Feld beschäftigt der LED derzeit sieben temporäre Projektmitarbeiter und laufend vier bis fünf Praktikanten. Die Kosten für den Einsatz dieser Personen werden als Teil der Projektkosten verbucht.

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Personals und der operativen Tätigkeiten der Geschäftsstelle. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle erarbeitet er die Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und setzt dessen Beschlüsse hinsichtlich der Abklärung, Durchführung und Evaluation von Projekten, der Öffentlichkeitsarbeit, der Jahres- und Budgetplanung sowie der Erstellung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung um.

Die Geschäftsstelle ist für ihre Tätigkeit dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem LED

Mit der von der Regierung verabschiedeten Leistungsvereinbarung von 2002, welche 2004 praktisch im gleichen Wortlaut erneuert wurde, übertrug die Regierung dem LED die Verantwortung für dessen selbständige Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und die Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatzes;
- gezielte Information der liechtensteinischen Bevölkerung über Fragen und Probleme der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Verwendung der Mittel;
- Vertretung des Landes Liechtenstein in einschlägigen internationalen Fachgremien und Organisationen.

Der LED verpflichtet sich in der Leistungsvereinbarung zur Erstellung einer detaillierten Jahresplanung zu Handen der Regierung (vgl. Leistungsauftrag nachstehend). Die Leistungsvereinbarung von 2004 gilt bis Ende 2006 und wird dann auf Antrag des LED-Stiftungsrats und in Abstimmung auf aktuelle Entwicklungen durch die Regierung festgelegt.

Leistungsauftrag der Regierung an den LED

Der LED legt der Regierung jährlich eine Jahresplanung für das Folgejahr vor, welche Auskunft über die Verteilung der Gelder nach Projektarten und Schwerpunktregionen, über Evaluationsvorhaben, über die Öffentlichkeitsarbeit in Liechtenstein sowie über den Personalbedarf und Personaleinsatz gibt. Die Jahresplanung ist die Grundlage für den jährlichen Leistungsauftrag, welchen die Regierung dem LED erteilt.

Der LED erstattet der Regierung jährlich Bericht über seine Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der ihm per Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben.

Die Statuten und Reglemente des LED werden vom Stiftungsrat bzw. von der Geschäftsstelle im Auftrag des Stiftungsrats nach Bedarf überarbeitet. Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Der Stellenplan der Geschäftsstelle wird in Anlehnung an die zu verwaltenden Mittel regelmässig überprüft und angepasst. Er ist wie das Budget Teil des jährlichen Leistungsauftrags.

<u>Abs. 2:</u>

Das Land ist schon jetzt mit 49'000 Franken am Stiftungskapital von 50'000 Franken der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst beteiligt.

Zu Art. 14: Entwicklungspolitischer Expertenrat

Für die Beratung der Regierung in strategischen Fragen der IHZ soll von der Regierung ein entwicklungspolitischer Expertenrat eingesetzt werden[13], der aus zwei bis drei internationalen Experten sowie Vertretern des LED und des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten zusammengesetzt sein und unter dem Vorsitz des für das Ressort Äusseres zuständigen Regierungsmitglieds einmal jährlich tagen soll.

Weil sich die IHZ Liechtensteins flexibel auf internationale Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit ausrichten muss, hält die Regierung eine externe Beratung für nützlich. Veränderungen in den internationalen oder nationalen politischen oder wirtschaftlichen Konstellationen, die schwer abschätzbaren Folgen von Klimaveränderungen oder die Anhäufung von Naturkatastrophen in bestimmten Regionen der Welt, der Ausbruch von bewaffneten Konflikten, die Ausbreitung von Epidemien und die Vernetzung dieser verschiedener Phänomene erfordern eine stetige Überprüfung bzw. Neuausrichtung der eigenen Handlungsansätze, Schwerpunkte und Zielsetzungen. Vor allem bei der Frage nach der spezifischen Rolle, die Liechtenstein in Abstimmung mit seinen anderen aussenpolitischen Tätigkeiten im Bereich der IHZ wahrnehmen möchte, kann die Einschätzung von externen Experten hilfreich sein.

Zudem kann das Fachwissen und die Erfahrung eines solchen Expertengremiums von den liechtensteinischen IHZ-Zuständigen für deren operationelle Tätigkeit nutzbar gemacht werden. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund wertvoll, dass die IHZ Liechtensteins von den einem Grossteil der involvierten Personen nebenamtlich betreut wird und auch der LED-Stiftungsrat sich nicht aus professionell in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Personen zusammensetzt.

---

[13] Ein “entwicklungspolitischer Beirat” wurde erstmals in einem Expertenbericht zu Handen des LED von 2001als beratendes Organ für den LED-Stiftungsrat und die Regierung vorgeschlagen.

Die Einzelheiten zur Errichtung, zur Zusammensetzung und zum Mandat des Expertenrats wird die Regierung nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes festlegen.

Kapitel II: Schlussbestimmungen

Zu Art. 15: Durchführungsverordnungen

Die Regierung wird zu gegebenem Zeitpunkt entscheiden, ob eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz notwendig ist (vgl. auch Ausführungen unter Art. 12).

Zu Art. 16: Aufhebung bisherigen Rechts

Das im Entwurf vorliegende Gesetz trägt den aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit Liechtensteins Rechnung und soll das Gesetz über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe vom 19. Dezember 1984 (LGBl. 1985 Nr. 14) ersetzen.

Zu Art. 17: Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage der Kundmachung in Kraft treten.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom…

über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit (IHZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. l

Grundsätze

1) Durch die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit Liechtensteins soll:

a) die Solidarität mit Menschen, die von Krisen, bewaffneten Konflikten und Umweltkatastrophen betroffen sind, zum Ausdruck gebracht werden;

b) der Verbreitung von Armut und Elend entgegen getreten werden, damit alle Menschen in Würde leben können;

c) Frieden, Freiheit und Sicherheit gefördert sowie zum Erhalt allen Lebens auf der Welt beigetragen werden.

2) Die Zusammenarbeit wird vom Grundsatz der Nachhaltigkeit, der Partnerschaftlichkeit, der Förderung der Eigenverantwortung und vom Interessenausgleich zwischen den Weltregionen und den jetzigen und künftigen Generationen geleitet.

3) Die Zusammenarbeit ist im Bewusstsein der vergleichsweise bescheidenen Möglichkeiten Liechtensteins auf die grösstmögliche Wirksamkeit bei den betroffenen Menschen ausgerichtet.

4) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens, welches sich auf Nachvollziehbarkeit und regelmässige Rechenschaftsablegung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gründet.

5) Humanitäre oder entwicklungsfördernde Aspekte internationaler Verpflichtungen im Rahmen der liechtensteinischen Handels- oder Umweltpolitik werden soweit möglich auf die Interessen und Zielsetzungen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit abgestimmt.

Art. 2

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Kategorien

Die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit umfasst:

a) die Nothilfe;

b) die Wiederaufbauhilfe;

c) die Entwicklungszusammenarbeit.

Art. 4

Nothilfe

1) Die Nothilfe besteht aus kurzfristigen Vorbeuge- und Hilfemassnahmen zur Erhaltung menschlichen Lebens und zur Linderung der Folgen von Krisen, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen für die betroffene Bevölkerung.

2) Die Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung mit von Krisen, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen betroffenen Menschen wird gefördert. Spendensammlungen von liechtensteinischen Hilfswerken, privaten Vereinigungen oder Privatpersonen in Liechtenstein können mit einem finanziellen Beitrag durch den Staat unterstützt werden.

Art. 5

Wiederaufbauhilfe

1) Die Wiederaufbauhilfe umfasst den Aufbau von gesellschaftlichen Strukturen und Infrastruktur in:

a) von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen betroffenen Regionen;

b) Drittstaaten, die Flüchtlinge und Vertriebene in der Folge von Ereignissen nach Bst. a vorübergehend aufnehmen.

2) Die Wiederaufbauhilfe:

a) bezweckt die Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen in ihren Herkunftsländern;

b) unterstützt die Betreuung und Ausbildung von Flüchtlingen und Vertriebenen während ihrer Aufnahme in Drittstaaten;

c) trägt zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die längerfristige Entwicklung der direkt oder indirekt von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen betroffenen Regionen bei;

d) ist auf eine nachhaltige und umfassende Flüchtlingspolitik und auf den weltweiten Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgerichtet.

Art. 6

Entwicklungszusammenarbeit

1) Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungs- und Transitionsländer in ihrem Bestreben:

a) die Armut zu bekämpfen;

b) die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung durch die Entwicklung im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich nachhaltig zu verbessern;

c) die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und nachhaltig zu nutzen;

d) die Menschenrechte zu schützen und zu stärken, rechtsstaatliche und demokratische Strukturen zu schaffen, marktwirtschaftliche Grundsätze einzuhalten;

e) diese Bemühungen aus eigener Kraft voranzutreiben.

2) Die Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung mit von Armut betroffenen oder sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen wird gefördert. Spendensammlungen von liechtensteinischen Hilfswerken, privaten Vereinigungen oder Privatpersonen in Liechtenstein können mit einem finanziellen Beitrag durch den Staat unterstützt werden.

Art. 7

Tätigkeitsschwerpunkte

1) Die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit fördert mit dem Ziel der Breitenwirksamkeit insbesondere:

a) die Grundgesundheitsversorgung der Bevölkerung;

b) die Sozialfürsorge und soziale Sicherheit;

c) die Grundschulbildung und primäre Berufsbildung sowie die Aus- und Weiterbildung von in diesen Bereichen tätigen Lehrpersonen;

d) die Erhaltung einer intakten Umwelt;

e) die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten;

f) eine gute Regierungsführung auf der Basis von Menschenrechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

2) Die Förderung und der Schutz besonders verletzlicher Gruppen, wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen, Flüchtlinge und Vertriebene, finden besondere Berücksichtigung.

Art. 8

Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

1) Die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit ist bilateral und multilateral ausgerichtet.

2) Die bilateral ausgerichtete Internationale Humanitäre Zusammenarbeit besteht in der Unterstützung von länderspezifischen humanitären Projekten und Entwicklungsprojekten.

3) Die multilateral ausgerichtete Internationale Humanitäre Zusammenarbeit besteht in der Unterstützung von übergreifenden humanitären und entwicklungspolitischen Programmen der internationalen Gemeinschaft.

Art. 9

Partner

Die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit wird durchgeführt in Zusammenarbeit mit:

a) zwischenstaatlichen Organisationen;

b) Nichtregierungsorganisationen;

c) staatlichen Behörden und Agenturen;

d) Privatpersonen.

Art. 10

Formen der Zusammenarbeit

Als Formen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit gelten:

a) finanzielle Beiträge;

b) die Ausbildung und der Einsatz von Fachleuten vorrangig aus Liechtenstein in privaten, staatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen mit humanitärer und entwicklungspolitischer Zielsetzung.

Art. 11

Öffentlichkeitsarbeit

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen:

a) informieren die Öffentlichkeit im In- und Ausland regelmässig über die Schwerpunkte, die Organisation, die Zielsetzung und Wirkung der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit Liechtensteins;

b) fördern durch geeignete Massnahmen das Verständnis der liechtensteinischen Bevölkerung für die globalen Zusammenhänge und Rahmenbedingungen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit.

Art. 12

Zuständigkeiten

1) Die Durchführung der einzelnen Kategorien der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit obliegt den nach dem Ressortplan der Regierung jeweils zuständigen Ressorts und den diesen zugeordneten Amtsstellen. Vorbehalten bleibt Art. 13.

2) Die Gesamtkoordination obliegt dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Art. 13

Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst

1) Die Regierung überträgt der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst im Rahmen einer Vereinbarung:

a) die Durchführung, Koordination und Überwachung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit nach Art. 6, Art. 7 und Art. 8 Abs. 2;

b) die Ausbildung und Entsendung von Fachleuten aus Liechtenstein;

c) die Information der liechtensteinischen Bevölkerung über die Wirkung der bilateralen liechtensteinischen Entwicklungszusammenarbeit sowie über die globalen Rahmenbedingungen.

2) Das Land, welches am Stiftungskapital mit 49’000 Franken beteiligt ist, stellt der Stiftung einen jährlich vom Landtag anlässlich der Genehmigung des Landesvoranschlags festgelegten Betrag zur Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit gemäss Abs. 1 zur Verfügung.

Art. 14

Entwicklungspolitischer Expertenrat

Die Regierung kann einen entwicklungspolitischen Expertenrat bestellen, der sie in strategischen Fragen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit berät.

Art. 15

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 1984 über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, LGBl. 1985 Nr. 14, wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Beilage 1

974.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985 Nr. 14 ausgegeben am 13. Februar 1985

Gesetz

vom 19. Dezember 1984

über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Das Land unterstützt durch finanzielle Beiträge:

a) Projekte zur Förderung der geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ländern der Dritten Welt;

b) Projekte zur Linderung der Folgen von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen.

Art. 2

Die finanziellen Beiträge können gewährt werden für:

a) die direkte Unterstützung benachteiligter Regionen und Bevölkerungsgruppen in den Ländern der Dritten Welt im Rahmen von förderungswürdigen Projekten;

b) Aktionen zur Hilfe an Flüchtlinge und Opfer von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen;

c) die Missionstätigkeit der römisch-katholischen Kirche und der anderen christlichen Religionsgemeinschaften;

d) die Ausbildung und Aussendung von Entwicklungs- und Katastrophenhelfern;

e) die Gewährung von Studienstipendien;

f) die Information über Entwicklungs- und Katastrophenhilfe.

Art. 3

1) Die Beiträge können gewährt werden an:

a) Liechtensteinische und ausländische Organisationen der Entwicklungs-, Flüchtlings- und Katastrophenhilfe;

b) Missionsgesellschaften;

c) Entwicklungshelfer und Missionare.

2) Die Empfänger der Beiträge haben eine zweckentsprechende und wirksame Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Art. 4

Die Regierung übt die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge aus.

Art. 5

1) Die Regierung kann mit privaten Organisationen, welche ihre Tätigkeit der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe widmen, eine Stiftung des privaten Rechts errichten.

2) Die Regierung kann der Stiftung durch Vereinbarung die Vorbereitung und Durchführung von Geschäften im Sinne dieses Gesetzes übertragen. Die Stiftung sorgt für die Koordination zwischen den privaten Organisationen einerseits und zwischen der Entwicklungs- und der Katastrophenhilfe andererseits.

Art. 6

Die durch dieses Gesetz entstehenden Ausgaben werden aus den allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht und sind in den jährlichen Voranschlag einzustellen.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Hans-Adam*
Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

g:\regierungsvorlagen\bua\vernehmlassungen\2005\ihz-vernehmlassungsbericht.doc

Beilage 2

Partner der liechtensteinischen IHZ aus dem Jahr 2004

Liechtenstein
Caritas Liechtenstein
Andrea Matt
Arbeitsgruppe Sennerei Schaan
Bruder Stefan Frommelt
Daniel Meier
Danilo Ortiz, Marlis Strub
Dr. Manfred Öhry
Dropout Est. Triesen
Dropout Est. Triesen
Elternrunde Rägaboga
Emmi Bilgeri
Eschen Aktiv
Eschner Kinder
Eschner Kinder
Evangelisch-Lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
Feena Ospelt
Firmlinge Mauren
Firmlinge Schellenberg
Firmlinge Vaduz
Franz Goop
Franz Näscher
Frauenverein Vaduz
Freiwilliges 10. Schuljahr
Freunde der Promise Foundation
Gasthaus Krone, Schellenberg; Gasthaus Engel, Balzers; Gasthaus Löwen, Schellenberg; Gasthaus Hirschen, Eschen
Gemeinschaftszentrum Resch
Gerhard Kieber
Gesangverein Kirchenchor Schellenberg
Gitarrenzirkel
Hand-in-Hand Anstalt
Heinz Meyerhans
Hell’s Angels MC
Herbert Brunhart
Hilfswerk Liechtenstein
Indienhilfswerk
Ines Wenaweser
Jugendarbeitsgemeinschaft der Gemeinden Ruggell, Gamprin, Schellenberg
Jungmannschaft Balzers
Katholisches Pfarramt Balzers

Katholisches Pfarramt Mauren
Katholisches Pfarramt Schaan
Katholisches Pfarramt St. Josef Triesenberg
Kindergarten A Gamprin
Kindergarten Triesen
Kloster St. Elisabeth, Firmlinge
Liechtensteiner Missionare
Liechtensteinisches Gymnasium
Liechtensteinisches Rotes Kreuz
Manfred Oehry
Missione Cattolica Italiana
Musikschule Eschen
Oberschule Eschen
Omni Buchhandlung Eschen
Otto Brun
Otto Kaufmann
Pater Josef Oehri
Peter Ritter
Pfadfinder Gutenberg, Balzers
Pfadfinder Ruggell
Pfadfinder Schaan/Planken
Pfadfinder St. Felix Gamprin
Pfadfinder St. Georg Schellenberg
Pfadfinder St. Martin, Eschen/Nendeln
Pfadfinder St. Peter und Paul Mauren-Schaanwald
Pfadfindergilde Liechtenstein
Pfarrei Triesen
Pfarreirat Vaduz
Pipoltr Jugendtreff
Primarschule Ebenholz Vaduz
Primarschule Eschen
Primarschule Gamprin
Primarschule Mauren
Primarschule Schellenberg
Primarschule Triesen
Primarschule Triesenberg
Realschule Balzers
Realschule Triesen
Realschule Vaduz
Rotary Club
Schulamt
Selim und Carmen Howlader
Sportkommission der Gemeinde Schellenberg
Sr. Lisbeth Reichlin, Kloster St. Elisabeth
Sternsinger Balzers

Sternsinger Eschen
Sternsinger Gamprin-Bendern
Sternsinger Ruggell
Sternsinger Schellenberg
Sternsinger Triesen
Sternsinger Vaduz
Stiftung "Eine Zukunft für Madagaskar"
Tere Näscher
Theater am Kirchplatz
Theresia Schächle
Together
Toni Beck
Toni Frick
Trachtenverein Triesen
Verein für humanitäre Hilfe
Verein Hilfswerk Ezioha-Mmaku, Helga Netzer
Verein Lichtblick
Verein Madagaskarhilfe
Verein Welt und Heimat
Weiterführende Schulen Triesen
Weltgebetstag der Frauen, Annalies Jehle
Zonta-Club Vaduz Area

Schweiz	
Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, Bern	DEZA
Médecins sans Frontières Schweiz	
Caritas Schweiz, Luzern	
SGO Team St. Galler Oberland	
Swisscontact, Zürich	
Stiftung Terre des Hommes, Lausanne	Tdh
Schweizer Arbeiterhilfswerk, Zürich	SAH
Helvetas, Zürich	
Mission 21, Basel	
Interteam, Luzern	
Gesellschaft für bedrohte Völker, Bern	GfbV
Junge Wirtschaftskammer Sarganserland	
Unterstützungsgruppe Graubünden Hôpital Albert Schweitzer Haiti (Dr. B. Malin)	
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen	
Solidarmed, Luzern	

Österreich	
Horizont 3000, Wien	
Care Austria, Wien	
Caritas Österreich	

Caritas Vorarlberg	
Franziskaner Missionarinnen Mariens	
Hilfswerk Austria, Wien	HWA
Pater Paterno	
Verein für Krebskranke	
Deutschland	
Auswärtiges Amt	
Prof. Rau/Bayr. Staatsministerium	
Stiftung Weimarer Klassik	
Weitere	
Batthyany-Lajos-Gesellschaft, Ungarn	
Caritas Banja Luka, Bosnien-Herzegowina	
Catholic Aids Action, Namibia	CAA
Centro Juana Azurduy, Bolivien	
Clínica Señor de la Exaltación, Bolivien	
Fundación A.C.U., Peru	
Gemeinde Zabel/Debërcan, Kosovo	
Grupo Sofonias, Schweiz	
Institut zur Förderung der Erwachsenenbildung in Iberoamerika, Liechtenstein	
Jerusalem Foundation, Israel	
Kara Counselling and Training Trust, Zambia	
Stiftung Tobe - Hilfe zur Selbsthilfe, Benin	
Les Centres d'Acceuil de l'Espoir	
Parroquia San Juan B., Bolivien	
People's Action Forum, Zambia	PAF
Sr. Leoni's Care Center, Namibia	
Women In Need, Zimbabwe	WIN
Centro Integral de Medicina Social, Bolivien	CIMES
Deutscher Entwicklungsdienst, Mali	DED
Instituto de Fomento de una Educación de Calidad, Peru	EDUCA
Educación y Vida, Peru	EDUVIDA
Fundación para la Autonomía y Desarrollo de la Costa Atlántica de Nicaragua	FADCA-NIC
Instituto Costarricense de Enseñanza Radiofónica, Costa Rica	ICER
Lupane Women's Centre Association, Zimbabwe	LWCA
Mwenezi Development Training Centre, Zimbabwe	MTDC
Practical Skills Development Training Centre, Zimbabwe	PSDA
Simalelo Aids Peer Education Programme, Zambia	SAPEP
TAREA, Asociación de Publicaciones Educativas, Peru	TAREA
Wasser für die 3. Welt, Schweiz	W3W
Wildlife and Environment, Zimbabwe	WEZ
Inter Aide, Frankreich	

Internationale Organisationen / Programme	
Borjomi Kharagauli Nationalpark	WWF
Centre of Development and Environment des Geographischen Instituts der Universität Bern	
Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna	CITES
Convention to Combat Desertification	UNCCD
Europarat	
Global Programme against Money Laundring	GPML
International Telecommunications Union	ITU
International Criminal Court	ICC
Internationale Atomenergieorganisation	IAEO
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	IKRK
Joint United Nations Programme on HIV/AIDS	UNAIDS
Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights	OHCHR
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	OSZE
Refugee Education Trust	RET
Stablitätspakt	
United Nations Children Fund	UNICEF
United Nations Development Fund For Women	UNIFEM
United Nations Development Programme	UNDP
United Nations Environment Programme	UNEP
United Nations Foundation for Victims of Torture	UNFVT
United Nations Framework Convention on climate Change	UNFCCC
United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs	OCHA
United Nations Population Fund	UNFPA
United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East	UNRWA
Universal Postal Union	UPU
Vereinte Nationen	UNO
Women's World Summit Foundation	WWSF
World Food Programme	WFP
World Organisation Against Torture	OMCT
World Trade Organisation	WTO